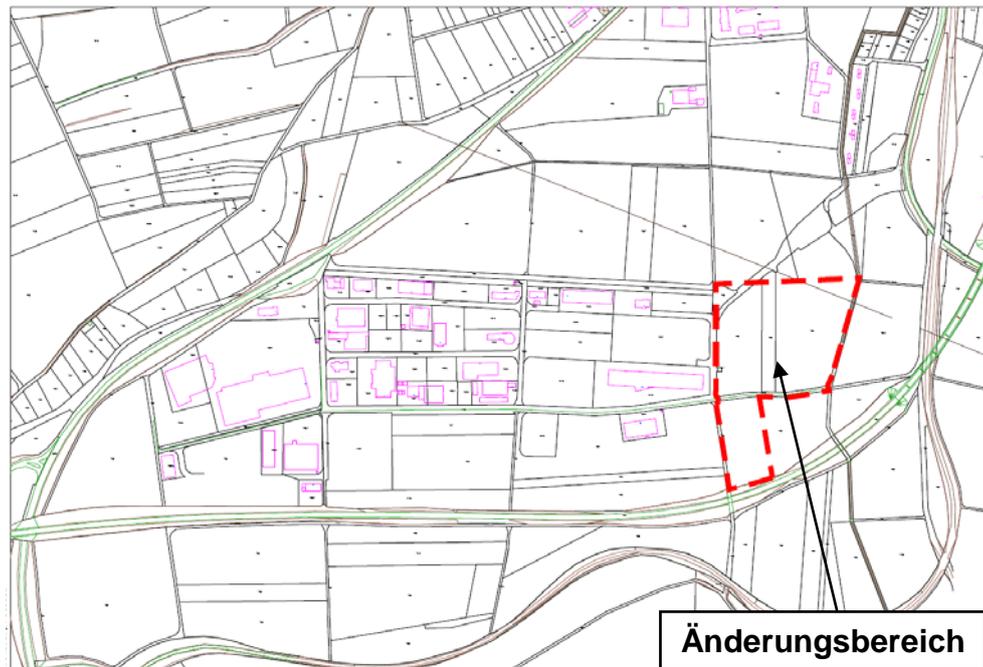


Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes „I8 – Lange Föhren“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Buchen (IGO) gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- I. Die IGO-Verbandsversammlung hat die 3. Änderung des Bebauungsplans „I8- Lange Föhren“, Gemarkung Buchen (IGO) am 27.11.2018 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen.
- II. Das Änderungsverfahren nach § 10 Abs.1 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
- III. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „I8 – Lange Föhren“, Gemarkung Buchen (IGO) ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Ziel dieser 3. Änderung ist die Ausweisung eines Industriegebietes (GI) gemäß § 9 BauNVO. Die gemäß § 9 abs. 2 Nr. 2 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden hier für allgemein zulässig erklärt.

- IV. Die Bebauungsplanänderung kann mit den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung sowie dem Fachbeitrag Artenschutz beim Bürgermeisteramt Buchen – Fachbereich 3 Technische Dienste- Am Haag 11, (Eingang Musterplatz) während der

Sprechzeiten (Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, Montag von 13.30 - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 - 17.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- V. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, maßgebend. Danach werden unbeachtlich

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- VI. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- VII. Die Änderung des Bebauungsplans sowie die entsprechenden örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Buchen, den 26. März 2019

Roland Burger